



Auskünfte: Martina Voler
Durchwahl: 24
Zahl: 0696-7/2018
Datum: 4.5.2017
E-Mail: Martina.Voler@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, anlässlich der Durchführung von Fassadenarbeiten am Objekt Bad Eisenkappel 80, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Für den Bereich des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 630/1, KG Eisenkappel, werden auf Grund der Fassadenarbeiten am Objekt Bad Eisenkappel Nr. 80, nachstehende Verkehrsbeschränkungen verordnet.

§ 2

Während der Durchführung der Arbeiten werden zum Teil die Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Die Verkehrszeichen gem. § 50 Z 9 leg.cit. „Baustelle“ der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. sind vor dem Baustellenbereich aufzustellen.

Diese Verkehrsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Bauamt der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vorzunehmen.

§ 3

Gefahrenstellen auf den Verkehrsflächen bzw. unmittelbar neben den Verkehrsflächen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 4

Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die aus rückstrahlendem Material bestehen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringenvorrichtung montiert werden dürfen.

§ 5

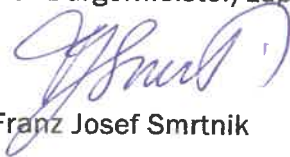
Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.



Der Bürgermeister/župan:


Franz Josef Smrtnik

Ergeht an:

1. Firma RAUM & FARBE, Inh. Isolde Valentin, Schloß Ehrenhausen, Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt
2. Polizeiinspektion, 9135 Bad Eisenkappel 186
3. zum Akt